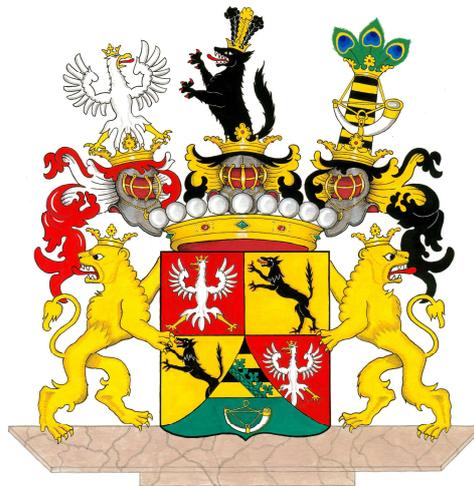


Statuten

der

*Vereinigung der Familien
derer v. Wolf(f)ersdorf(f) e.V.*



Vereinigung der Familien derer v. Wolf(f)ersdorf(f) e.V.

Die uradelige Familie derer v. Wolffersdorff entstammt dem sächsischen Vogtland und wird dort urkundlich gesichert erstmalig im Jahre 1240 erwähnt (Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Weimar, Urk. 1356 Juni 23/24).

Der Ort Wolfersdorf, Namensgeber und Stammsitz der Familie, war bis 1815 ein Teil des Königreichs Sachsen und von 1816 bis 1919 ein Teil des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Heute zählt Wolfersdorf zur Stadt Berga im Landkreis Greiz (Freistaat Thüringen).

Kurfürst Friedrich August III, Herzog zu Sachsen und König von Polen, erhob am 16.08.1741 im Vikariate des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Familie des Carl Ludwig v. Wolffersdorff in "des Heiligen Römischen Reichs Grafen Stand" (Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden, Loc. 5196 und Loc. 10430/17).

Seither sind Jahrhunderte vergangen, die von gewaltigen ökonomischen, geschichtlichen und politischen Umbrüchen geprägt waren. In Deutschland wurden die Monarchie, der Adel als Stand sowie dessen Vorrechte mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14.08.1919 abgeschafft. Niemand wird edel geboren, jeder kann edel handeln.

In dem Bewusstsein, dass alle Menschen vor Gott und vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3 GG; Art. 14 EMRK), haben sich Mitglieder der Familien mit dem Namen „von Wolf(f)ersdorf(f)“ zusammengefunden, um in demokratischem Selbstverständnis folgende

S t a t u t e n

zu beschließen:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Familien derer v. Wolf(f)ersdorf(f)“ mit Sitz in Dresden, Sachsen. Er ist ein Zusammenschluss von Trägern des Familiennamens „von Wolf(f)ersdorf(f)“ und in das Vereinsregister des zuständigen Gerichts einzutragen. Danach führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

Der Verein steht in der Tradition der aus dem sächsischen Vogtland stammenden ehemals uradligen und gräflichen Familien derer von Wolf(f)ersdorf(f).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zu den Zielen des Vereins zählen vor allem

- a. kulturelle, kirchliche und sportliche Projekte zu initiieren, zu fördern und zu begleiten, z.B. kirchliche Kulturgüter zu bewahren (Restauration), Stipendien zu organisieren (für Bildung und Sport), die bildenden Künste zu begleiten. Die Fördermaßnahmen können von jedermann, auch außerhalb der Vereinsmitgliedschaft, der einen Antrag an den Verein richtet, in Anspruch genommen werden. Über die Form und das Maß der materiellen sowie der immateriellen Förderung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Mitgliederversammlung;
- b. die geförderten Projekte und Personen beratend und materiell zu unterstützen. Diese dürfen sich nicht auf Vereinsinterna beschränken, sondern umfassen ausdrücklich und zuvörderst Externa. Wesensmerkmal ist die Förderungsbedürftigkeit.

§ 2a Alleinvertretung der Gesamtfamilie

Dem Verein resp. dessen Organe obliegt

1. die alleinige Vertretung gemeinsamer Interessen der Gesamtfamilie „von Wol(f)fersdor(f)“^f, die Pflege und Stärkung des Familiensinns und des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie den Mitgliedern in allen Familienangelegenheiten, auch in Not, helfend und beratend beizustehen;
2. die Matrikel und Adressen der Familienmitglieder regelmäßig zu aktualisieren;
3. die Familiengeschichtsschreibung fortzusetzen und die Geschichte der Familie weiter zu erforschen sowie die Kenntnis unter den Mitgliedern sowie der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände und den staatlichen Archiven zu verbreiten;
4. ein Familienarchiv einzurichten, zu pflegen und für die Bewahrung der für die Familiengeschichte bedeutsamen Erinnerungsstücke und Urkunden zu sorgen;
5. Familienangehörige für die Vereinsmitgliedschaft zu werben;
6. die Würdigung der Ziele der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände und des bis 1919 geltenden Deutschen Adelsrechts sowie die Berücksichtigung der Entscheidungen in Europa regierender Fürstenhäuser resp. deren Regierungen und Gerichte im Einklang mit dem Grundgesetz und der Europäischen Charta für Menschenrechte.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft und „historischer Adel“

Voraussetzung der Vereinsmitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Übernahme der freiwilligen Verpflichtung, dem Vereinszweck und damit der Familie und ihrem Namen zu dienen. Grundsätzlich können alle natürlichen Personen mit dem Namen „v. Wol(f)fersdor(f)“^f ab der Vollendung des 14. Lebensjahres die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf. Hierüber entscheidet der Familienrat.

Ordentliche Mitglieder

- a. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die im Mannesstamm leiblich und ehelich abstammen von einem männlichen Mitglied einer derjenigen Familien, welche den Namen und das Wappen der Familien „v. Wolf(f)ersdorf(f)“ führen (sog. historischer Adel nach Salischem Recht); ferner die Ehefrauen der Mitglieder, die mit der Eheschließung den Namen „v. Wolf(f)ersdorf(f)“ als Ehenamen annehmen. Als eheliche Abstammung gilt auch die nachträgliche Legitimation eines leiblichen Abkömmlings, einer im Absatz 1 genannten männlichen Person, die mit der Mutter des Abkömmlings nachträglich die Ehe geschlossen hat, sofern der Abkömmling den Namen „v. Wolf(f)ersdorf(f)“ erhält.
- b. Familientöchter bleiben bei Einheirat in eine andere Familie ordentliche Vereinsmitglieder, sofern sie nicht dem eingetragenen Familienverband beitreten.
- c. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Lehnt der Familienrat die Mitgliedschaft ab, so kann der Betroffene eine Entscheidung von der Mitgliederversammlung (Familientag) verlangen.
- d. Personen, die den Namen „v. Wolf(f)ersdorf(f)“ tragen, jedoch nicht dem sog. historischen *deutschen* Adel angehören, werden im Zuge und zur Förderung des europäischen Geistes dem sog. historischen *deutschen* Adel gleichgesetzt,
 - wenn sie von einem regierenden europäischen Fürstenhaus nobilitiert, also in den Adelsstand erhoben wurden, oder
 - wenn von den rechtsprechenden (Gerichte) bzw. vollziehenden Organen (Regierungen, Behörden) einer amtierenden europäischen Monarchie die Adelszugehörigkeit und/oder die adlige Namens- und Titelführung anerkannt, bestätigt oder genehmigt wurde.

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung existieren folgende amtierende Monarchien in Europa, deren Organe (Staatsoberhaupt, Exekutive, Jurisdiktion) eine Nobilitierung oder Anerkennung, Bestätigung bzw. Genehmigung der adligen Namens- und Titelführung im Sinne dieser Satzung und im Sinne des früheren deutschen Adelsrechts aussprechen können:

*Fürstentum Andorra
Königreich Belgien
Königreich Dänemark
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Fürstentum Liechtenstein
Großherzogtum Luxemburg
Fürstentum Monaco
Königreich der Niederlande
Königreich Norwegen
Königreich Schweden
Königreich Spanien
Der Apostolische Stuhl (Vatikan)*

Der Verein ist stolz auf seine europäische Verbundenheit. Er achtet, respektiert und anerkennt herrschendes Recht zur adligen Namens- und Titelführung in Europa.

- e. Jedes Mitglied mit dem Familiennamen „von Wolf(f)ersdorf(f), welches nicht dem sog. historischen Adel gem. § 3 a – d angehört, kann beim Familientag (Mitgliederversammlung) die sog. adelsrechtliche Unbedenklichkeit beantragen, d.h. die Gleichsetzung zum historischen Familienadel. Die ordentlichen Mitglieder des Familientages entscheiden unter Würdigung aller Gesamtumstände hierüber mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung. Der Antragsteller sowie jedes ordentliche Mitglied kann gegen die Entscheidung des Familientages qua Einspruch das Schiedsgericht binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend.

Der Familienverein entscheidet in eigener Souveränität über seine Familienmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder

Träger des Namens „v. Wolf(f)ersdorff“ sowie andere der Familie nahe stehenden Personen, die die obigen Kriterien des sog. historischen Adels gem. unter § 3 a – e nicht erfüllen, können stimmberechtigt als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn der Familienrat hiergegen keine Bedenken erhebt und dies beschließt. Sie können jedoch nicht als Vorsitzende (Präsident) oder stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) in den Familienrat gewählt werden.

Der Familienrat entscheidet per Mehrheitsbeschluss in eigener Souveränität und eigener Autonomie über Aufnahmeanträge und Zugehörigkeit zur historischen Familie.

Weitere außerordentliche Mitglieder können auf Antrag und nach Billigung des Familienrats der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in den Verband vorgeschlagen werden. Die Entscheidung fällt unter Würdigung sämtlicher Umstände.

Im übrigen genießen außerordentliche Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Familienmitglieder.

§ 4 Verlust der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod
- b. Im Falle der Scheidung einer Ehe, welche die Mitgliedschaft nach § 3 a) begründet hat; bei Witwenschaft, sofern eine Wiederverheiratung außerhalb des Familienverbandes erfolgt. Der Familienrat kann in solchen Fällen jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft auf Antrag beschließen.
- c. durch förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Familienrates, welcher der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung (Familientag) bedarf; dem Betroffenen ist in jedem Fall vorab das rechtliche Gehör einzuräumen; erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Bestätigung des Ausschlussbeschlusses, lebt die Mitgliedschaft unmittelbar wieder auf; hat die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, kann der Betroffene letztinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht binnen 30 Tage nach der Bekanntgabe der Entscheidung anrufen.

- d. durch Austritt, der dem Familienrat schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Finanzen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein finanziert sich durch Spenden und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Das Kassenbuch führt der Schatzmeister. Er führt die Beschlüsse des Familienrates aus und spricht in Abstimmung mit dem Familienrat eine unverbindliche Empfehlung zur Spende aus. Jede natürliche und juristische Person darf dem Verein Sach- und/oder Geldspenden zukommen lassen, die dem Vereinszweck dienen. Sie erhält hierfür eine Spendenquittung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Familienrat (Präsidium)
- b. die Mitgliederversammlung (Familientag)
- c. das Schiedsgericht

§ 7 Der Familienrat (Präsidium)

- a. Der Familienrat im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand des Vereins gem. BGB. Der Familienrat wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre aus den anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern mit qualifizierter Mehrheit in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Familienrat die Vereinsgeschäfte fort. Der Familienrat setzt sich wie folgt zusammen, wobei zumindest der Präsident und der Vizepräsident dem historischen Adel im Sinne des § 3 a - e angehören müssen:
 - 1. der Präsident;
 - 2. der Vizepräsident;
 - 3. der Schatzmeister;
- b. Die Wahl eines verdienten Vorstandsmitgliedes zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme im Familienrat ist zulässig. Sie erfolgt durch den Familientag.
- c. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. dem Vizepräsidenten
 - 3. dem Schatzmeister

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein im Außenverhältnis allein zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

§ 8 Pflichten des Familienrates

- a. Dem Familienrat obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Familientag) sowie die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens nach kaufmännischen und sozialen Grundsätzen.
- b. Der Präsident - in dessen Verhinderung der Vizepräsident - beruft die Mitgliederversammlung und den Familienrat ein und leitet die Sitzungen. Es ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Familienrats sowie einem Protokollanten erstellt und unterzeichnet sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung (Familientag) genehmigt wird. Es herrscht diesbezüglich vereinsinterne Transparenz.
- c. Der Familienrat hat den Schriftwechsel des Verbandes sowie die Protokolle zu führen. Darüber hinaus erstellt er die Mitteilungen bzw. Beiträge für die offiziellen Organe der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände, deren Zuständigkeit sich für Vereinsinterna ausschließlich informativ gestaltet [Autonomiehoheit des Vereins und Alleinvertretungsanspruch in allen Angelegenheiten betreffend der Familien und der Namensträger „von Wolf(f)ersdorf(f)“].
- d. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und dessen Vermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch nach kaufmännischen Grundsätzen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Rechenschaft zu erstatten. Der Familientag (Mitgliederversammlung) erteilt ihm Entlastung.
- e. Für Spezialaufgaben kann der Familienrat weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand (Familienrat) kooptieren und ihnen einen Arbeits- u. Ehrentitel verleihen. Die Vertretung des Vereins gem. BGB durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.
- f. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Ergänzung des Familienrates (Präsidiums)

Beim Ausscheiden eines Familienratsmitglieds oder bei dauernder Behinderung eines solchen zur Wahrnehmung seines Amtes durch Krankheit, ständige Abwesenheit oder andere Gründe während des Laufs der 3jährigen Wahlperiode kann vom Familienrat für den Rest der letzteren unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Bis zur Bestätigung durch den Familientag nimmt das Ersatzmitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Familienrats teil.

§ 10 Beschlussfassung des Familienrates

Der Familienrat fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit entweder in Sitzungen mündlich oder im Wege des Umlaufs schriftlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im übrigen gilt auch hier § 15 c. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 11 Familienanschriften

- a. Der Familienrat ist verantwortlich für die Führung einer aktuellen Adressliste, in der auf urkundlicher Grundlage die Veränderungen im Personenstand des Geschlechts verzeichnet werden (Fortführung der Stammtafeln).
- b. Der Familienrat hat als Anhang zum Familienmatrikel eine Liste solcher Personen zu führen, welche in weiblicher Linie abstammen oder aus anderen Gründen als der männlich Nachfolge den Namen „v. Wolf(f)ersdorf(f)“ tragen und nicht dem historischen Adel gem. § 3 a – e angehören. Der Verein wirkt kontinuierlich auf die Harmonisierung des bis 1919 geltenden, sog. Salischen Rechts mit Art. 3 GG und Art. 14 EMRK in der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände hin.
- c. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, die zur Eintragung in Matrikel und Matrikelanhang erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung beurkunden zu lassen. Der Familienrat darf die Angaben dem sog. Deutschen Adelsarchiv zur Aufnahme in die Genealogischen Handbücher des Adels mitteilen, sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Widerspruch der betreffenden Person vorliegt. Jedes Familienmitglied kann der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten schriftlich widersprechen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden strikt beachtet.

§ 12 Familienarchiv

Das Familienarchiv befindet sich beim Sächsischen Hauptstaatsarchiv, Außenstelle Leipzig.

Der Familienrat pflegt im Zusammenwirken mit dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv das Familienarchiv und führt es dort unter Beibringung aller relevanten Dokumente fort. Hierzu wird ein Mitglied des Familienrates, i.d.R. der Vize-Präsident, vom Familientag beauftragt.

§ 13 Familienzeitung

Der Familienrat kann die Herausgabe einer Familienzeitung beschließen.

Sie enthält die Sammlungen und Veröffentlichungen von persönlichen, genealogischen, geschichtlichen und für die Familie wichtigen Mitteilungen. Die Auswahl trifft der Familienrat. Hiermit ist ggf. ein geeignetes Familienmitglied zu betrauen.

§ 14 Begriff des Familientages

Der Familientag ist die Versammlung des Familienvereins und das festliche und/oder legere Beisammensein der Gesamtfamilie.

Über Einladung, Ort und Zeit beschließt der Familienrat. Im Rahmen des Familientages berät und beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Die Mitgliederversammlung / Beschlussfassungen

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist spätestens alle drei Jahre durch den Präsidenten resp. in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mit einer 3monatigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Familienrats. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entlastung des Familienrats (Präsidium),
 - die Genehmigung des Kassenberichts
 - Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - Wahlen zum Familienrat (Präsidium) u. zum Schiedsgericht
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten - in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten - einberufen werden, falls es das Interesse des Verbandes erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder $\frac{2}{3}$ des Familienrates dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- c. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Familienmitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (offen/geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen zum Familienrat (Präsidium) und zum Schiedsgericht sind stets geheim. In Sachen, welche die eigene Person des Mitglieds unmittelbar betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
- d. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf daneben der Bestätigung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- e. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, insbesondere deren Abstimmungsergebnisse festzuhalten, vom Protokollanten und einem Familienratsmitglied zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- f. Den Vorsitz des Familientags und des Familienrats führt der Präsident oder - in dessen Verhinderung - der Vizepräsident. Wenn beide verhindert sind, übernimmt das an Dienstalder älteste Mitglied des Familienrates den Vorsitz. Für Wahlen zum Familienrat und zum Schiedsgericht wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- g. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist aktiv und passiv wahl- sowie stimmberechtigt.

§ 16 Form der Benachrichtigung / interne Kommunikation

Mitteilungen an die Familienrats- und übrigen Vereinsmitglieder, Einladungen zu den Familienratssitzungen und Familientagen erfolgen schriftlich. Moderne Telekommunikationsmittel zur Übertragung schriftlicher Nachrichten, insbesondere auf elektronischem Wege, sind zugelassen und werden gefördert.

§ 17 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht,

- a. dem Familienrat Anregungen zu geben;
- b. Anträge zu stellen und an Wahlen sowie Abstimmungen teilzunehmen;
- c. sich bei Beschwerden oder gegen sonstige Beschlüsse des Familienrats an die Mitgliederversammlung zu wenden;
- d. das Familienarchiv, die Familienmatrikel und die Protokolle einzusehen;
- e. das Schiedsgericht anzurufen.

§ 18 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.“ in Leipzig.

Sollte diese Einrichtung im Falle der Auflösung des Familienvereins nicht mehr existieren, so bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Kinderhospiz in Deutschland.

§ 19 Schiedsgericht

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern über Angelegenheiten, die den Verband oder die Rechtswirksamkeit dieser Satzung oder einzelner ihrer Bestimmungen betreffen, soll zunächst eine gütliche Einigung herbeigeführt werden. Hierbei kann sich der Vorstand auch eines sachkundigen Dritten als Vermittler bedienen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht über aufgetretene Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied und dem Verein, auch über die Wirksamkeit und die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung und über die Zugehörigkeit eines Namensträgers der Familie zum historischen Familienadel.

Allen Parteien ist stets vor einer Entscheidung das rechtliche Gehör in angemessener Frist, die nicht unter 2 Wochen betragen darf, zu gewähren („audiatur et altera pars“).

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, nämlich zwei Schöffen und einem Obmann als Vorsitzenden. Jede streitende Partei ernennt zusätzlich einen beisitzenden Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder. Der Spruchkörper besteht dann aus 5 Mitgliedern. Die 3 ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Es wird auf Antrag tätig.

§ 20 Eintragung in das zuständige Vereinsregister

Die Gründungsmitglieder des Vereins „Vereinigung der Familien derer v. Wolf(f)ersdorf(f) e.V.“ unterzeichnen diese Satzung und werden in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 21 Salvatorische Klausel / Ermächtigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so sollen alle übrigen Regelungen dennoch Gültigkeit besitzen. Der Familienrat wird ermächtigt, zur Erlangung der Vereinseintragung redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die den Wesenscharakter der Bestimmungen nicht beeinträchtigen.

§ 22 weibliche und männliche Schreibformen / Gleichberechtigung

In dieser Satzung werden alle Personen in der traditionell männlichen Form angegeben. Dies impliziert keineswegs eine Missachtung des weiblichen Geschlechts, sondern erfolgt aus Gründen der orthographischen Vereinfachung. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in jeder Hinsicht ist selbstverständlich und wird beachtet. Dies gilt auch für die Generationenfolge und Abkömmlinge.

Der Verein wirkt stets auf die Vereinigung der deutschen Adelsverbände hin mit dem Ziel, die Auslegung des sog. Salischen Rechts in Einklang mit Art. 3 GG und Art. 14 EMRK zu bringen.

§ 23 Wappen

Den Mitgliedern des Vereins ist es gestattet, folgende Wappen zu führen und zu verwenden (farbig und s/w):



Das große Familienwappen



Das kleine Familienwappen farbig und s/w



Entsprechende Druckvorlagen resp. Bildvorlagen, bevorzugt in elektronischer Form, erhält jedes Mitglied kostenlos vom Familienrat. Ein Präge-Negativ zur Siegelring-Fertigung wird kostenlos leihweise bereitgestellt. Darüber hinaus unterliegen die Wappen den Schutzvorschriften des Gesetzes.

Der Familienrat (Präsidium) kann die Verwendung der Familienwappen einzelnen Mitgliedern untersagen, wenn die Wappen missbräuchlich oder zweckentfremdet eingesetzt werden. Der Entzug des Wappenrechts bedarf der Bestätigung des nächsten Familientages (Mitgliederversammlung).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschlussfassung der konstituierenden Versammlung am 28.11.2010 in Kraft.

§ 25 Schlussbestimmung / unveränderbare Bestimmungen

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder sind ungeachtet der Regelungen im § 3 Kraft Beschlussfassung ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung und gehören qua Beschlussfassung unter Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges dem historischen Familienadel an.

Die Präambel sowie die §§ 1, 17, 19, 20, 22, 24 und 25 dieser Satzung sind unveränderlich. Sie dürfen außer bei einer Auflösung des Vereins nicht durch eine Satzungsänderung umformuliert und/oder außer Kraft gesetzt werden.

Dresden, am 28.11.2010